



An die  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate

Linz, 03.04.2026

## **Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes; Gebiete mit stark erhöhtem Risiko enden; Gesamtes Bundesgebiet Gebiet mit erhöhtem Risiko**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der anhaltenden Entspannung der Geflügelpest-Situation werden in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN 2026/10) mit der Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes die Gebiete mit **stark erhöhtem** Risiko mit Ablauf des 3.4.2026 aufgehoben. Somit gilt das gesamte Bundesgebiet, also auch ganz Oberösterreich ab 4.4.2026 als Gebiet mit **erhöhtem** Risiko.

Die **Stallpflicht** ist damit **aufgehoben**, die **Biosicherheitsmaßnahmen** gemäß § 8 Vogelgesundheitsverordnung (VGV) sind **weiterhin einzuhalten**. Das bereits im November versandte **Merkblatt** behält seine Gültigkeit. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landes OÖ unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/537803.htm> abrufbar.

Es wird höflich ersucht, die Informationen an die Gemeinden weiterzuleiten und für die entsprechende Verbreitung der Inhalte zu sorgen.

Mit der Bitte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Rechtsabteilungen und der Veterinärdienste hiervon in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

Dr. Thomas Hain

Beilagen:  
Schreiben BMASGPK GZ 2026-0.272.433  
Kundmachung AVN 2026/10

Ergeht abschriftlich an:  
die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Abt. ESV  
Landwirtschaftskammer OÖ

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Geschäftszahl: 2026-0.272.433

## **Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

**§ 1.** Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

**§ 2.** Diese Kundmachung tritt mit 4. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/39 außer Kraft.

Wien, am 31.03.2026

Für die Bundesministerin  
Mag. Florian Fellingner



Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung - Direktion Gesellschaft,  
Soziales und Gesundheit, Abteilung  
Ernährungssicherheit und Veterinärwesen  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Österreich

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches  
Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht  
sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im  
Veterinärwesen)

**Mag. Tobias Püringer**  
Sachbearbeiter

[tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gov.at](mailto:tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gov.at)  
+43 1 711 00-644112

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.gov.at](mailto:post@sozialministerium.gov.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.272.433

## **Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Kundmachung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten das gesamte Bundesgebiet mit 4. April 2026 als Gebiet mit erhöhtem Risiko ausgewiesen. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko existieren nicht mehr.

Dies hat zur Folge, dass im gesamten Bundesgebiet dafür Sorge zu tragen ist, dass,

- Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt zu halten sind, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und
- entweder
  - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
  - die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sind

- die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- Besondere Meldepflichten:
  - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %
  - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage
  - Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 31. März 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Florian Fellingner

**Beilage/n:** Beilagen